

***„K.-o.-Tropfen - das böse Erwachen muss nicht sein!“***

von

**Wolfgang Seidel**

Dokument aus der Internetdokumentation  
des Deutschen Präventionstages [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)  
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

---

Zur Zitation:

Wolfgang Seidel: K.-o.-Tropfen - das böse Erwachen muss nicht sein!, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012, [www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1979](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1979)

Handreichung

für

Polizeibeamte

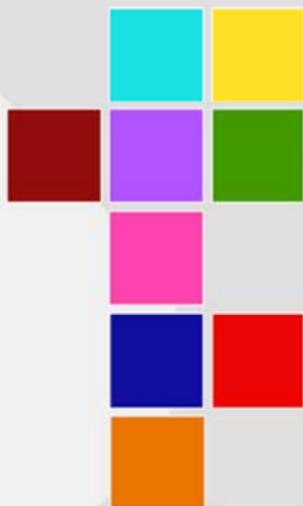
Verdacht K.-O.-Mittel!

Was tun?

POLIZEIDIREKTION  
WESTSACHSEN



POLIZEI  
Sachsen



# Handreichung für Polizeibeamte

Der erste Angriff bei Sexualstraftaten gem. § 179 StGB  
Verdacht K.-o.-Mittel! Was tun?

„Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter.“

(Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg)



# Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Die Kontaktphase	6
3.	Die Vernehmung	7
4.	Die Arbeit am Tatort	8
4.1	Rechtliche Aspekte zur Tatortarbeit	9
5.	Der Untersuchungsauftrag	10
6.	Der analytische Nachweis	11
7.	Bemerkungen zur rechtlichen Seite	12
8.	Was sind K.-o.-Mittel?	14
9.	Wie wirken K.-o.-Mittel?	15
	Arbeitshinweise und Opferhilfe	17
	Quellennachweis	18
	Information	19
	Anhang: Checkliste „Maßnahmen bei Sexualdelikten“	



# 1. Vorbemerkung

Opfer von Sexualstraftaten können sich nach Verabreichung und möglicherweise ungewollter Einnahme sogenannter K.-o.-Mittel in einem emotionalen Ausnahmezustand befinden. Dabei erscheint zunächst unklar, welche Handlungen oder Straftaten an dem Opfer ausgeführt wurden.

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig werden derzeit 20 bis 30 Prozent der Anzeigen zu Sexualstraftaten mit dem Hintergrund „was ins Glas bekommen“ erstattet.

In der polizeilichen Kriminalstatistik werden die K.-o.-Mittel nicht separat ausgewiesen, weswegen eine exakte Auswertung nicht vorgenommen werden kann.

Dennoch:

„Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig sind in den letzten vier Jahren keine Sexualdelikte bekannt geworden, bei denen nachweisbar eine Widerstandsunfähigkeit des Opfers durch die Verabreichung und somit auch durch unbewusste Einnahme von sogenannten K.-o.-Mitteln festgestellt wurde“ (Staatsanwaltschaft Leipzig). Es ist somit von einem hohen Dunkelfeld solcher Delikte auszugehen, da die Opfer unter Umständen von einer Anzeigenerstattung absehen oder andere Hilfeleistungen in Anspruch nehmen und Verzögerungen die Beweisführung erschweren oder vereiteln.

Das kann verschiedene Gründe haben:

Das Opfer hat

- mit dem Geschehenen abgeschlossen oder das Erlebte verdrängt
- Angst vor Erinnerungen und psychischen Belastungen

- Angst, eine bestimmte Person als Tatverdächtigen benennen zu müssen, Angst vor Racheakten
- Schamgefühle
- Gefühl der Mitschuld durch Erinnerungslücken
- Zweifel an der Aussicht auf Aufklärung
- Belastungen einer bestehenden Beziehung zu erwarten
- Angst vor Fragen nach Alkohol- oder Drogenkonsum
- Sorge um den zeitlichen Aufwand durch aufwändige Vernehmungen, Untersuchungen und Ermittlungen
- Sorge um mögliche psychische Belastungen durch eine öffentliche Hauptverhandlung
- keine Möglichkeit der Anzeigenrücknahme
- andere unbekannte Motive



## 2. Die Kontaktphase

Nach der Erlangung von Erstinformationen ist zu beachten bzw. zu prüfen:

- Wurde unter Beachtung der Tatzeit eine ärztliche Erstversorgung durchgeführt? Wenn nicht, sofort veranlassen! Alle anderen Handlungen sind dem unterzuordnen.
- Der Verlauf des Erstkontaktes ist ausführlich zu dokumentieren, da hier bereits Zeugenstatus vorliegt. Hierbei sind auch persönliche Wahrnehmungen im Verhalten des Opfers ausführlich darzustellen.
- Deshalb sollte die Belehrung als Zeuge rechtzeitig, ausführlich und mit Blick auf den Zustand des Opfers besonders verständlich vorgenommen werden. Unbedingt auf Offizialdeliktcharakter der Tat verweisen!
- Opfer ausführlich und im Zusammenhang erzählen lassen, möglichst wörtlich protokollieren (Wortwahl des Opfers übernehmen)
- Wenn während des Erstkontaktes der Sachverhalt nur „skizziert“ wurde (ohne Detailhinterfragung) ist dies in Form eines Aktenvermerkes zu dokumentieren.
- Einfühlsames Auftreten ohne Schuldzuweisungen.
- Nach Möglichkeit „Beamtin“ für Vernehmung vorhalten.
- Schreibmaterial anbieten, damit sich das Opfer ggf. „Erinnerungsnotizen“ machen kann.

### 3. Die Vernehmung

Die Klärung folgender Fragen und Umstände ist zu prüfen:

- Anwesenheit eines Beistandes (Vertrauensperson) anbieten.  
**Dabei beachten:** Ist diese Person möglicher Zeuge, muss sie vor der Beistandsfunktion vernommen werden. Zeugenstatus erst ausschließen!
- Vernehmung jederzeit auf Wunsch unterbrechen (Protokollieren!).
- Auf Hilfsangebote von Opferschutzvereinen, wie „WEISSER RING e. V.“, „Opferhilfe Sachsen e. V.“ oder die Möglichkeit psychologischer Betreuung hinweisen.
- Auf die Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsanwaltes zwecks Führung der Nebenklage hinweisen und erläutern.
- Tatablauf ausführlich darstellen lassen - unter Beachtung aller Örtlichkeiten, der räumlichen und zeitlichen Abläufe, unmittelbar und mittelbar kontaktierten Personen, Namen, Personenbeschreibungen, Beziehungen dieser Personen untereinander und zum Opfer.
- Welche Personen haben Kenntnis vom Sachverhalt erhalten, wie ist der Entschluss polizeilicher Inanspruchnahme entstanden?
- „Opferwissen“- z. B. Beschreibung von Räumlichkeiten und dortigen Auffälligkeiten herausarbeiten.
- Erfassung aller Angaben, die zur Fertigung des Untersuchungsauftrages (RM) notwendig sind (siehe Seite 10)
- Sicherstellung der gesamten Opferbekleidung (tatszeitabhängig).
- Kann „Beischlafdiebstahl“ ausgeschlossen werden?
- Die Möglichkeit einer Selbstindikation sedierender Mittel (siehe Seite 14) bis hin zur Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB) sollte grundsätzlich nicht außer Acht gelassen werden.

## 4. Die Arbeit am Tatort bei Sexualdelikten (hier § 179 StGB)

Die Tatortarbeit sollte **grundsätzlich** durch Kriminaltechniker des zuständigen Kriminaldienstes oder K 41 der KPI erfolgen.

Hintergrund:

- Sicherung von Beweismitteln zum Nachweis für das Stattfinden einer Sexualstraftat.
- Das Auffinden von Mitteln, die eine Widerstandsunfähigkeit herbeigeführt haben könnten.
  
- Sichern von Spuren
  - Blut, DNA, Dakty, Sekretpuren an verschiedenen Spurenlägern z. B. Bettwäsche, Hygieneartikel etc. (Schutzkleidung tragen!)
- Sicherstellung von Gegenständen
  - Flaschen, Gläser, Trinkreste – je nach Tatvorwurf
  - Bekleidung (gesamte zur Tatzeit getragene Kleidung des Opfers) nach Trocknung einzeln verpacken.
  - Gegenstände, die mit dem Täter in Verbindung gebracht werden können (z. B. Laken, Bettwäsche, Sexspielzeug, Kondome u. a.)
  - Handys – zur Lieferung von Geo-Daten, Aufschlusserlangung zum Täter-Opfer-Verhältnis bzw. Fotoauswertung (mit Einverständnis des Opfers, ansonsten unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft)
- Tatortskizze fertigen.
- Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich führen.
- Zeugen feststellen.

## 4.1 Rechtliche Aspekte zur Tatortarbeit

### 1. Machtbereich des Täters/dritter Personen:

- Anwendung der gesetzlichen Durchsuchungsmöglichkeiten gemäß **§ 94 ff. StPO**
- Rücksprache mit StA wegen Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses (bei Nichterreichen immer ausführlich dokumentieren, Gefahr im Verzug praktisch nicht mehr möglich)
- Besondere Tatörtlichkeiten herausarbeiten (vgl. mit Opferwissen)

### 2. Machtbereich des Opfers

Mit Zustimmung des Opfers ist in seinem Wohnbereich jede Tatortarbeit unproblematisch möglich, ebenso auf öffentlichen Plätzen.

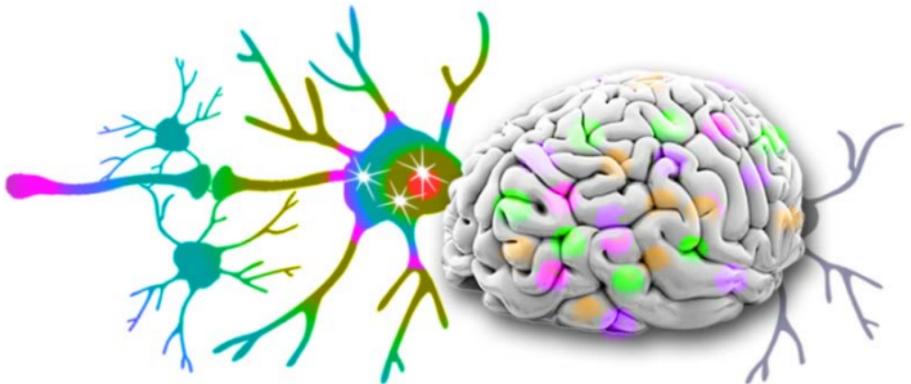


## 5. Der Untersuchungsauftrag an das Labor (Rechtsmedizin)

Den Untersuchungsauftrag (MD 80) mit dem Zusatz „Auch Drogen testen ...“ oder „bitte auch K.-o.-Mittel“ genügt nicht, denn Screeningverfahren, die einen Großteil der potenziell geeigneten Wirkstoffe erfassen können, sind nicht vorhanden.

Für eine optimale analytische Auswertung sind zusätzliche Angaben wichtig, wenn möglich, bitte vermerken:

- Was ist wann vorgefallen, wie viel Zeit ist vergangen?  
Symptome:
  - Erinnerungslücken/-störungen,
  - Dämmerzustand/Bewusstlosigkeit,
  - Willenlosigkeit, traumähnliche Zustände,
  - Schwäche, Erbrechen ...?
- Alkoholkonsum (eigene Angaben) was, wann, wie viel, von wem?
- Drogen-, Medikamentenkonsum, ärztliche Verordnungen
- Trinkgewohnheiten (Menge, Häufigkeit)



# 6. Der analytische Nachweis

Zur Untersuchung (systematische toxikologische Analyse) sind geeignet:

- Urin (100 ml), Nachweiszeit eventuell 2 bis 3 Tage, Lagerung kühl, nicht einfrieren! (Wenn möglich, immer Urinprobe sichern!)
- Blut (Täter/Opfer je 8 – 10 ml), Nachweiszeit 6 bis 8 h, dennoch Blutentnahme bis 24 h für ggf. orientierende Untersuchungen durchführen, Lagerung kühl, nicht einfrieren !
- Trinkgefäße, Trinkreste
- ggf. Erbrochenes

Im Übrigen wird auf folgenden Link verwiesen:

Intranet der Polizeidirektion Westsachsen

> Org.-Einheiten > Inspektionen > KPI > Arbeitshinweise > Untersuchungsblatt für fachärztliche Stellungnahme, Punkt 5 - Spuren



# 7. Bemerkungen zur Beachtung juristischer Aspekte bei Sexualstraftaten

## § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Der Tatbestand besteht aus zwei Elementen:  
der Widerstandsunfähigkeit des Opfers und der sexuellen Handlung.

**Widerstandsunfähigkeit** ist die Unfähigkeit, einen ausreichenden Widerstandswillen gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen.

### Psychische Widerstandsunfähigkeit:

Setzt voraus

- geistige Krankheit oder
- seelische Krankheit oder
- Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder
- eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung (tiefgreifende Bewusstseinsstörung liegt z. B. bei völliger Bewusstlosigkeit, Ohnmacht, Hypnose, schwere Trunkenheit oder Schlaf vor)

und

- dass die psychischen Störungen gegenüber dem konkreten sexuellen Ansinnen des Täters zur Widerstandsunfähigkeit führte, durch
  - den Ausschluss der Willensbildung (z. B. Ohnmacht) oder
  - Opfer ist nicht völlig willenlos/hat sogar in den Sexualkontakt eingewilligt, aber die psychische Störung hat die Möglichkeit einer anderen Entscheidung über das Sexualverhalten beseitigt.

## Körperliche Widerstandsunfähigkeit:

Das Opfer kann wegen körperlicher Gebrechen oder infolge äußerer Einwirkungen (z. B. Fesselung, Erschöpfung usw.) seinen entgegenstehenden Willen nicht äußern oder nicht realisieren.

Strafbare sexuelle Handlung:

Täter nimmt sexuelle Handlung **an** dem Opfer vor oder lässt sie **von dem Opfer an sich** vornehmen.

## Regelmäßig auftretende Probleme:

Bei Hinweisen auf geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung des Opfers sollten vorhandene Unterlagen/Gutachten, die mit diesen Umständen in Zusammenhang stehen, direkt in Kopie zum Vorgang genommen werden.

Wenn Anhaltspunkte für den Einsatz von „K.-o.-Mitteln“ vorliegen sind besonders eilig die Maßnahmen zur Beweismittelsicherung (Blut, Urin, Trinkreste) durchzuführen.



## 8. Was sind K.-o.-Mittel?

K.-o.-Mittel sind Chemikalien oder Medikamente, die betäubend oder schwächend wirken.

Diese können als Selbstindikation in der Erwartung „willenlos bei vollem Bewusstsein“ eingenommen oder durch unbemerkte Fremdbringung verabreicht werden, um Anschlussstraftaten wie Sexualdelikte zu ermöglichen. K.-o. ist nicht als Mittel definiert, sondern erklärt sich über die Art der Anwendung.

Man unterscheidet:

- GBL (Gamma-Butyrolacton) als Vorläufersubstanz (z. B. Graffiti-reiniger)
- GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure) - BtM!
- Sedierende Medikamente wie Benzodiazepine, Narkotika, Hypnotika, Muskelrelaxanzien
- Trinkalkohol
- illegale Drogen



# 9. Wie wirken K.-o.-Mittel?

**Bei Rauscherwartungsdosis (GHB bis 2 g):**

- euphorisierende Phase (Liquid ecstasy)
- klar im Kopf, Geselligkeit, erhöhtes Kontaktbedürfnis
- Einschränkung der motorischen Kontrolle, Willenlosigkeit, Erinnerungslücken, Dämmerzustand

**Bei Fremdbeibringung (GHB über 2 g oder i. V. m. Alkohol):**

- Schläfrigkeit
- Übelkeit/Schwindel/Erbrechen
- narkotischer Zustand
- Bewusstlosigkeit/Bradykardie (GHB ab 3 g)



# Arbeitshinweise und Opferhilfe

Nach der Regelung in § 406 h StPO sind Verletzte frühzeitig, schriftlich und in einer verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse als Verletzte aus den §§ 406 d bis 406 g StPO hinzuweisen. Das Gesetz nennt einige Punkte, auf die sich die Belehrung ausdrücklich beziehen muss. Die Informationen sollen in aller Regel im Zusammenhang mit dem Erstkontakt mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Das Oberlandesgericht Dresden hat ein Merkblatt (StP 2a) über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren herausgegeben, das den Verletzten und Geschädigten ausgehändigt werden kann. Das Merkblatt steht in 19 Sprachen zur Verfügung.

Ergänzend ist über örtliche und überörtliche Hilfeeinrichtungen zu informieren, möglichst mit Informationen zur Erreichbarkeit der Einrichtungen.

- Arbeitshinweise für Belehrungs- und Hinweispflichten bei Vernehmungen von Zeugen und Verletzten  
Link Intranet LKA Sachsen:  
> Zentralstelle Prävention > Polizeilicher Opferschutz > 2. Opferrechtsreformgesetz > **Arbeitshinweise**
- Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren SN VB 370/OLG Dresden, bitte ggf. ausdrucken und dem/der Geschädigten aushändigen.

Im Übrigen sind darin auch Hinweise zur Nebenklage für die Opfer zu finden.

Link Intranet Polizei Sachsen

Landesportal > Virtuelle Bibliothek > Vordrucke > **Merkblatt über Rechte von Verletzten** > StP 2a – deutsch oder entsprechend in mehreren Fremdsprachen

## Opferhilfeeinrichtungen

WEISSER RING e. V.

**Bundesweiter Notruf: 116 006 (24 Stunden)**

### Landesbüro Sachsen

ab 1. Juli 2012:

Bremer Straße 10 | 01067 Dresden

Telefon +49 1515 5164675

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Opferhilfe Sachsen e. V.

Zentrale Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e. V.

Fockestraße 8 c | 04275 Leipzig

Telefon +49 341 2254318

[www.opferhilfe-sachsen.de](http://www.opferhilfe-sachsen.de)

Hier können die Erreichbarkeiten der örtlich zuständigen Außenstellen erfragt werden.

## Quellennachweis

### Fachliche Beratung:

Herr Dr. rer. nat. Heiner Trauer  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig  
Abteilung Toxikologie

Frau Oberstaatsanwältin Heike Poganiatz  
Frau Staatsanwältin Birgit EBER-Schneider  
Staatsanwaltschaft Leipzig

Frau Kriminaloberkommissarin Constanze Zimmer  
Polizeidirektion Westsachsen  
Kriminalpolizeiinspektion, Kommissariat 12

# Information

Die Handreichung für Polizeibeamte wurde in Anlehnung an die bereits vorhandene Präsentation über das Thema K.-o.-Mittel erstellt.

POLIZEIDIREKTION WESTFACHEN | POLIZEI Sachsen

## K.-o.-Mittel

### Erscheinungsformen und Prävention



Q3/2010 | © GAP, J. Krummsdorf

POLIZEIDIREKTION WESTFACHEN | POLIZEI Sachsen

## K.-o.-Mittel

### Inhalt



1. Was sind K.-o.-Mittel?  
knock-out (englisch)
2. GHB (Gamma-Hydroxy-Buttersäure)
3. Eigenschaften/Konsum/Wirkung
4. Rechtliche Aspekte
5. Verdachtsmomente
6. Befunde/Nachweisbarkeit
7. Prävention

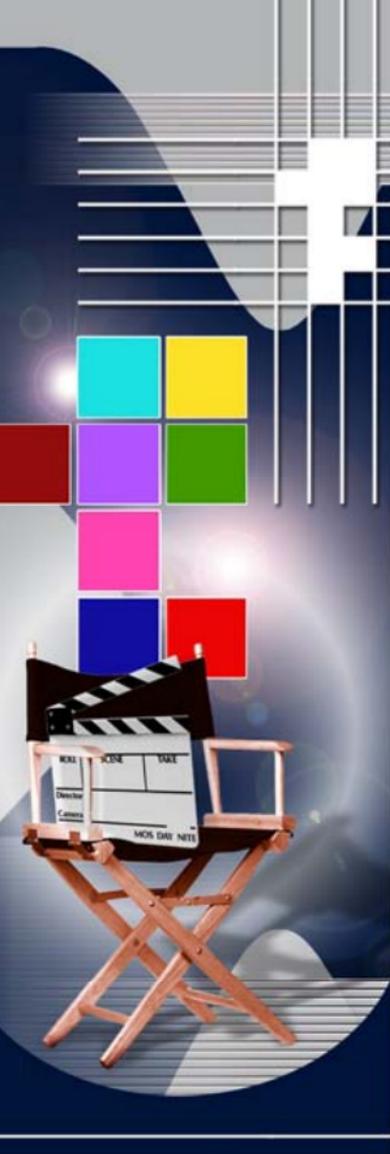
Q3/2010 | © GAP, J. Krummsdorf

## Checkliste

### Maßnahmen bei Sexualdelikten

1. Ärztliche Versorgung des Opfers prüfen ggf. sofort veranlassen
2. Rechtsmedizin informieren, Zusammentreffen RM/ Gynäkologe (i. d. R. im Krankenhaus) koordinieren, alle weiteren Maßnahmen vor Ort abstimmen
3. Untersuchungen am Tatort/Feststellungsort (Heft Punkt 4) Durchsuchung/Beschlagnahme bei tatverdächtigen Personen (Heft Punkt 4.1.) Sicherstellung von Bekleidung, Trinkresten, Gefäßen u. ä. (Heft Punkt 4), Protokoll kriminaltechnischer Tatortarbeit/Durchsuchungsprotokoll
4. Anzeigeerstattung/Vernehmung des Opfers
5. Feststellung und Vernehmung wichtiger Zeugen  
Beachten:  
Wenn Beistand des Opfers als Vertrauensperson hinzugezogen werden soll, dann zunächst einen eventuellen Zeugenstatus prüfen.  
Erst Zeugenaussage absichern!
6. Untersuchungsaufträge fertigen (Heft Punkt 5)  
Genauere Untersuchungsanfrage zur fachärztlichen Stellungnahme sowie entsprechende Formulare siehe Link PD Westsachsen (Heft Punkt 6)





**Herausgeber:**

Polizeidirektion Westsachsen,  
Inspektion Prävention/Verkehr/Zentrale Dienste,  
Fachdienst Prävention  
Schongauerstraße 13, 04328 Leipzig

**Redaktion:**

Wolfgang Seidel

**Gestaltung und Satz:**

Jeannette Krummsdorf  
Polizeidirektion Westsachsen,  
Zentrale Medienstelle

**Redaktionsschluss:**

Januar 2012

**Verteilerhinweis:**

Diese Publikation wird von der Polizeidirektion Westsachsen als dienstinterne Information herausgegeben und ist nicht für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt.

**Copyright:**

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

## Checkliste

### Maßnahmen bei Sexualdelikten

1. Ärztliche Versorgung des Opfers prüfen ggf. sofort veranlassen
2. Rechtsmedizin informieren, Zusammentreffen RM/ Gynäkologe (i. d. R. im Krankenhaus) koordinieren, alle weiteren Maßnahmen vor Ort abstimmen
3. Untersuchungen am Tatort/Feststellungsort (Heft Punkt 4) Durchsuchung/Beschlagnahme bei tatverdächtigen Personen (Heft Punkt 4.1.) Sicherstellung von Bekleidung, Trinkresten, Gefäßen u. ä. (Heft Punkt 4), Protokoll kriminaltechnischer Tatortarbeit/Durchsuchungsprotokoll
4. Anzeigerstattung/Vernehmung des Opfers
5. Feststellung und Vernehmung wichtiger Zeugen  
Beachten:  
Wenn Beistand des Opfers als Vertrauensperson hinzugezogen werden soll, dann zunächst einen eventuellen Zeugenstatus prüfen.  
Erst Zeugenaussage absichern!
6. Untersuchungsaufträge fertigen (Heft Punkt 5)  
Genaue Untersuchungsanfrage zur fachärztlichen Stellungnahme sowie entsprechende Formulare siehe Link PD Westsachsen (Heft Punkt 6)



## Checkliste

Wenn kein Rechtsmediziner verfügbar,  
dann durch Arzt veranlassen:

- Blutentnahme (siehe Heft Punkt 6) 10 ml  
Sicherstellung von Urin (siehe Heft Punkt 6) 100 ml
- Körperliche Untersuchung durch Gynäkologen bzw. Verbringung des Opfers dorthin.
- Anamnese körperlicher Beeinträchtigungen, psychovegetative Auffälligkeiten dokumentieren.
- Vernehmungsfähigkeit des Opfers feststellen und dokumentieren.
- Bei Feststellung von Verletzungen: Abklärung, ob diese zum beschriebenen Tathergang erklärbar sind.
- Verletzungen zeitnah (am nächsten Tag) durch Rechtsmediziner (nochmals) feststellen und diese Untersuchung nachprotokollieren lassen!

Wissen,  
was zu tun ist